Repetitorium Familien- und Erbrecht Vorlesung am 15.06.2012

Eheliches Güterrecht

Prof. Dr. Thomas Rüfner

ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet:
http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=44701

Familien- und Erbrecht (3)

Eheliches Güterrecht

- Gesetzlicher Güterstand: Zugewinngemeinschaft (§§ 1363 ff. BGB).
 - Gütertrennung während der Ehe (§ 1363 Abs. 2 BGB).
 - Hälftige Teilung des Zugewinns bei Beendigung des Güterstandes (§ 1378 BGB).
- Wahlgüterstände:
 - Gütertrennung (§ 1414 BGB), Gütergemeinschaft (§ 1415 ff. BGB) ...

Th. Rüfner Sommer 2012 2

Familien- und Erbrecht (3)

Die Zugewinngemeinschaft

- Zugewinnausgleich nach § 1371 und § 1378 BGB.
- Die Verfügungsbeschränkungen nach §§ 1365 und 1369 BGB.
- Der Ausgleich von sog. unbenannten Zuwendungen.

Th. Rüfner Sommer 2012 3

Familien- und Erbrecht (3)

Fall

M und F haben bei ihrer Eheschließung keinen Ehevertrag geschlossen und keine Aufzeichnungen über ihr Vermögen erstellt. M und F haben zwei Töchter. Nach langjähriger Ehe stirbt F und hinterlässt ein Vermögen von € 100.000,-. Das Vermögen des M beträgt € 150.000,-.

Th. Rüfner Sommer 2012 4

Familien- und Erbrecht (3)

Optionen des M

- · Erbrechtliche Lösung:
 - Erbteil des M nach § 1931 BGB: 1/4.
 - Erhöhung nach § 1371 BGB: + ¼ = ½ → € 50.000,-.
- M kann die Erbschaft auch nach §§ 1944 f. BGB ausschlagen und dann die Ausgleichsforderung nach § 1378 BGB und den Pflichtteil nach §§ 2303, 1371 Abs. 2 BGB verlangen:
 - Pflichtteil nach § 1371 Abs. 2, Abs. 3: 1/8 → € 12.500,-
 - Zugewinn des M nach § 1377 Abs. 3: € 150.000,
 - Zugewinn der F nach § 1377 Abs. 3: € 100.000,-.
 - → Zugewinnforderung: € 0,-.

Th. Rüfner Sommer 2012 5

Familien- und Erbrecht (3)

Abwandlung

M wurde von F im Testament zu 1/8 als Erbe eingesetzt. Die beiden Töchter werden Erben zu je 7/16.

Th. Rüfner Sommer 2012 6

Familien- und Erbrecht (3)

Optionen des M

- Ausschlagung und Forderung des "kleinen Pflichtteils" + Zugewinnausgleich
 - → S.o.: € 12.500,-.
- Forderung des "Großen Pflichtteils" nach § 2305 BGB:
 - Großer Pflichtteil = Pflichtteil berechnet nach dem erhöhten Erbteil
 - **→**€ 25.000,-.
- · Keine Möglichkeit zur Herbeiführung der erbrechtlichen Lösung nach § 1371 Abs. 1 BGB.

Familien- und Erbrecht (3)

Die Verfügungsbeschränkung nach § 1365 BGB

- Zustimmungsbedürftig sind

 - istimmungsbedurftig sind Geschäfte über das Vermögen im Ganzen und nach hM auch Geschäfte über Einzelgegenstände, die objektiv nahezu das ganze Aktivvermögen ausmachen (bei großen Vermögen 90%, bei kleineren 85%), aber nur, wenn dem Vertragspartner klar ist, dass der Vertrag nahezu das ganze Vermögen erfasst. Bei Belastung von Gegenständen kommt es darauf an, ob deren Wert völlig aufgezehrt wird (sonst keine Verfügung über den belasteten Gegenstand im Sinne von § 1365 BGB). Kenntnis davon, dass der Verfügende verheiratet ist, wird nicht gefordert.
- § 1365 BGB erfasst Verpflichtungsgeschäfte Verfügungsgeschäfte, wenn letztere nicht zur Erfüllung wirksamen Verpflichtungsgeschäfts erfolgen.
- Rechtsfolge: Absolute Nichtigkeit des Geschäfts.

Sommer 2012

Familien- und Erbrecht (3)

Rechtsfolgen

- Schwebende Unwirksamkeit von Verträgen.
 - Möglichkeit zur Genehmigung nach 1366 BGB
- Bei einseitigen Geschäften: Unwi Genehmigungsmöglichkeit (§ 1367 BGB).
- Nach § 1368 BGB kann der andere Ehepartner die Rechte des Verfügenden als Prozessstandschafter geltend machen.
 Bsp.: F verfügt ohne Zustimmung des M über ein Grundstück, das fast ihr ganzes Vermögen ausmacht. M kann im eigenen Nämen gegen den Erwerber Klage aus § 985 BGB erheben.
 Die Einrede aus § 273 Abs. 1 BGB und ähnliche Gegenrechte können dem Rückforderungsanspruch nicht entgegen gehalten werden.
 Vgl. OLG Köln, MDR 1968, 586.
 Die Aufrechnung mit Forderungen des Erwerbers gegen den verfügenden Ehegatten bleibt hingegen möglich!

Familien- und Erbrecht (3)

Die Verfügungsbeschränkung nach § 1369 BGB

- · Zustimmungsbedürftig sind
 - Geschäfte über Haushaltsgegenstände (Schwab: "Sachen, die dem Gebrauch oder Verbrauch beider Ehegatten zu dienen bestimmt sind").

 - Z.B.: Möbel, Küchengeräte, PKW.
 § 1369 BGB erfasst Verpflichtungsgeschäfte und Verfügungsgeschäfte, wenn letztere nicht zur Erfüllung eines wirksamen Verpflichtungsgeschäfts erfolgen.
- Rechtsfolge: Absolute Nichtigkeit des Geschäfts.
- Nach h.M. ist § 1369 BGB auch bei (unberechtigten) Verfügungen über Sachen des Partners anzuwenden. Nach

Familien- und Erbrecht (3)

Unbenannte Zuwendungen

- Unbenannte/ehebedingte Zuwendungen = Leistungen eines Partners an den anderen, deren Zweck die Förderung der ehelichen Lebensgemeinschaft ist.
- Solche Leistungen sind keine Schenkungen.
- Bei **Zugewinngemeinschaft** ist eine teilweise Rückabwicklung bei Scheidung grundsätzlich nur über den Zugewinnausgleich möglich.
- Bei **Gütertrennung** oder in einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft kommt die Anwendung von § 313 BGB in Betracht.

Sommer 2012

Familien- und Erbrecht (3)

Fall (BGHZ 184, 190)

M und F wollen heiraten. Im Hinblick darauf stellen die Eltern der F dem M den Betrag von 260.000,- zur Verfügung. Das Geld М Ērwerb nutzt zum einer Eigentumswohnung zum Preis von € 260.000, in der er nach der Eheschließung mit F wohnt. Jahre später wird die Ehe geschieden. F besitzt kein nennenswertes Vermögen. Das Vermögen des M besteht im wesentlichen aus der Eigentumswohnung, deren Wert bei Rechtshängigkeit des des Scheidungsantrags € 200.000,- beträgt.

Sommer 2012

Familien- und Erbrecht (3)

Lösung

- Zuwendungen an ein Schwiegerkind werden nach neuer BGH-Rechtsprechung nicht wie ehebedingte Zuwendungen behandelt! Vgl. auch BGH, NJW 2012, 523
- Vielmehr gilt grds. Schenkungsrecht.
 - Rückforderungsanspruch der Schwiegereltern nach § 812 Abs. 1 S. 2 1. Alt. BGB oder aufgrund § 313 BGB möglich.
- Anspruch der F nach § 1378 BGB:
 Anfangsvermögen der F: 0
 Endvermögen der F: 0

 - Endvermogen der F: 0

 Im Anfangs und Endvermögen des M ist die Zuwendung der
 Schwiegereitern abzüglich des Rückforderungsanspruchs anzusetzen. Sie
 bleibt also im Ergebnis unberücksichtigt.
 Dies gilt nach § 1374 Abs. 2 BGB selbst, wenn die Zuwendung erst nach
 der Eheschließung erfolgt!
- M muss an die Schwiegereltern den noch vorhandenen Wert Sommer 2012

Repetitorium Familien- und Erbrecht Vorlesung am 18.06.2012

Verwandtschaft und Abstammung / Verwandtenunterhalt / Gesetzliche Vertretung des Kindes

Prof. Dr. Thomas Rüfner

ruefner@uni-trier.de Materialien im Internet:

http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=44701